

**Verbandssatzung  
des Zweckverbands  
„Breitbandversorgung Steinburg“  
(LESEFASSUNG)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 2.11.2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg“ erlassen:

(Diese Lesefassung beinhaltet die 1. Nachtragssatzung vom 15.02.2013, die 2. Nachtragssatzung vom 29.11.2013, die 3. Nachtragssatzung vom 10.09.2014, die 4. Nachtragssatzung vom 26.11.2015, die 5. Nachtragssatzung vom 19.07.2017 sowie die 6. Nachtragssatzung vom 28.09.2018.)

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandversorgung Steinburg“. Er hat seinen Sitz in Itzehoe.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg“.

**§ 2**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Dabei soll eine zukunftsfähige Umsetzung angestrebt werden. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Verbandsmitglieder über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder über 14.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung pro 10.000 zusätzliche Einwohner.

Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

## § 7

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 Euro nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 Euro nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000 Euro (die Gesamtbelastung 25.000 Euro) nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 Euro nicht übersteigt,
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 Euro,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/ jährliche Mietzins 2.000 Euro/ 25.000 Euro nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen nach durchgeführter Ausschreibung bis zu einem Wert von 50.000 Euro,
  9. die Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Zweckverbandsversammlung und vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/ VOL/ VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zu einem Wert von 1.000.000 Euro,
  10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung und Aufgaben des Allgemeinen Ausschusses**

- (1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 12 Abs. 4 GkZ und § 45 Abs. 1 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Allgemeiner Ausschuss“.
- (2) Der allgemeine Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Für jedes Mitglied des Allgemeinen Ausschusses wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Für die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften über die Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.
- (4) Dem Allgemeinen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
1. Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
    - a) auf dem Gebiet des Haushaltswesens,
    - b) auf dem Gebiet des Finanzwesens,
    - c) auf dem Gebiet der telekommunikationsrechtlichen Belange und
    - d) auf dem Gebiet der Vertragsangelegenheiten mit Telekommunikationsdienstleistern.
  2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
  3. Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
  4. Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Zweckverbandsversammlung und vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/ VOL/ VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bei einem Wert von über 1.000.000 Euro bis zu 15.000.000 Euro.

## **§ 9**

### **Einberufung und Geschäftsordnung des Allgemeinen Ausschusses**

(1) Der Allgemeine Ausschuss wird von ihrer Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschusses setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses teilzunehmen.

(3) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für Ausschüsse der Gemeindevertretung entsprechend.

(4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

## **§ 10**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschusses sowie die Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses im Vertretungsfall erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses, in den sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 20 Euro.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung im Vertretungsfall erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses, in den sie nicht gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 10 Euro.

(6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(7) Den Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

(8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen beruflich selbständig tätig, so erhalten sie für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 40,00 Euro.

(9) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(10) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürger, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.

(11) Ehrenbeamten, Mitgliedern und Stellvertretenden der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Regelungen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Namen, Anschrift, E-Mailadresse, Funktion, Kontoverbindung, ausgeübter Beruf, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken sowie zur Zahlung von Entschädigungen und zu Gratulationszwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 außer die E-Mailadresse werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.



## **§ 12**

### **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Kreisverwaltung des Kreises Steinburg wahrgenommen. Näheres regelt ein Geschäftsführungsvertrag.

## **§ 13**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 102.000 Euro ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital entsprechend der unter § 14 vereinbarten Umlage aufzubringen.

## **§ 14**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband investiert in die Breitbandinfrastruktur. Zu diesem Zweck hat er sich, so weit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen stehen. Der Verband hat sich in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung um Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu bemühen.

(2) Zur Deckung seiner aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten im Rahmen der Überlassung des passiven Netzes und der passiven Infrastruktur werden angemessene Entgelte vereinbart, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.

(3) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Gemeinden, die an einer Ausschreibung zur Breitbandversorgung nicht teilnehmen bzw. nicht teilgenommen haben, sowie Gemeinden, bei denen nach Durchführung einer Ausschreibung ein Ausbau der Breitbandversorgung gemäß Ausschreibungsergebnis nicht möglich ist, sind von der Umlage und der Haftung befreit.

(4) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen (30%), der Gemeindefläche (40%), und der Finanzkraft i.S.v. § 14 FAG (30%) der Verbandsmitglieder erhoben.

## **§ 15**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro, hält.

## **§ 16**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 15.000 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 17**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlichrechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der verbandseigenen Homepage <http://breitband-steinburg.de> und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der "Norddeutschen Rundschau" bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Verbandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jeder einzelnen Person unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HBG; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für

- a) Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Verbandsvorsteher oder einem früheren Mitglied der Verbandsversammlung, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet haben, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 02.11.2010 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 11.11.2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe den 15.11.2010

gez.

Henning Ratjen

Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg**

Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 sind:

**Amtsfreie Gemeinden**

Wilster, Stadt

**Amtsangehörige  
Gemeinden**

Amt Breitenburg

Aufer  
Breitenberg  
Kollmoor  
Kronsmoor  
Lägerdorf  
Moordiek  
Münsterdorf  
Oelixdorf  
Westermoor  
Wittenbergen

Amt Horst-Herzhorn

Altenmoor  
Blomesche Wildnis  
Borsfleth  
Engelbrechtsche Wildnis  
Herzhorn  
Hohenfelde  
Horst (Holstein)  
Kiebitzreihe  
Kollmar  
Krempdorf  
Neuendorf b. Elmshorn  
Sommerland

Amt Itzehoe-Land

Bekdorf  
Drage  
Hohenaspe  
Kaaks  
Krummendiek  
Lohbarbek  
Mehlbek  
Moorhusen  
Ottenbüttel  
Peissen  
Schlotfeld  
Silzen  
Winseldorf

Amt Kellinghusen

Brokstedt  
Fitzbek  
Hennstedt  
Hingstheide  
Hohenlockstedt  
Kellinghusen, Stadt  
Lockstedt  
Mühlenbarbek  
Oeschebüttel  
Poyenberg  
Quarnstedt  
Rade  
Rosdorf  
Sarlhusen  
Störkathen  
Wiedenborstel  
Willenscharen  
Wrist  
Wulfsmoor

Amt Krempermarsch

Bahrenfleth  
Dägeling  
Elskop  
Grevenkop  
Krempe, Stadt  
Neuenbrook  
Rethwisch  
Süderau

Amt Schenefeld

Aasbüttel  
Agethorst  
Besdorf  
Bokelrehm  
Bokhorst  
Christinenthal  
Gribbohm  
Hadenfeld  
Holstenniendorf  
Kaisborstel  
Looft  
Nienbüttel  
Nutteln  
Oldenborstel  
Pöschendorf  
Puls  
Reher

Schenefeld

Vaale  
Vaalermoor  
Warringholz

Amt Wilstermarsch

Aebtissinwisch  
Beidenfleth  
Brokdorf  
Büttel  
Dammfleth  
Ecklak  
Kudensee  
Landrecht  
Landscheide  
Neuendorf-Sachsenbande  
Nortorf  
Sankt Margarethen  
Stördorf  
Wewelsfleth